

Gemeinderatsvorlage Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. **23/2016**
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. **24/2016**

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	08.12.2016			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		01.12.2016	21.11.2016 22.11.2016	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Niebel, Weisser Beteiligte FB: 1, SWS EB e.K.		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 700.11		Stichwort Abwasserbeseitigung		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg

1. Bericht

Formale Anpassungen durch Änderungen des Wassergesetzes (Umformulierung bzw. „Verschiebung“ von §§)

Die ehemalige „Reihenfolge“ der §§ des Wassergesetzes hat sich teilweise geändert bzw. es wurden „Umnummerierungen“ der §§ vorgenommen. Diese Änderungen sind bislang in der Abwassersatzung (bei Zitierungen) nicht berücksichtigt. Dies wird jetzt nachgeholt. Am Wortlaut hat sich inhaltlich nichts bzw. nur geringfügig etwas geändert. Weiterhin werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Höhe der Abwassergebühr

Die in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt „Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2017“ beschlossenen Gebührenhöhen müssen in die Abwassersatzung aufgenommen werden. Dies geschieht durch entsprechende Neufassung des § 38 der Abwassersatzung. Die Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2017 wurde in den beiden Ortschaftsräten sowie im Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten.

2. Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird beschlossen.

Schramberg, den 07.11.2016

 Niebel/Weisser
 Fachbereich 2

 Kälble
 SWS, EB e.K.

 Uwe Weisser
 Fachbereich 1

 Krause
 Fachbereich 4

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

OR-WM am
 OR-TB am

21.11.2016
22.11.2016

Claudia Schmid
Ortsvorsteherin

Klaus Köser
Ortsvorsteher

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

VA am
 AUT am
 GR am

01.12.2016
08.12.2016

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Anlage 1

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11.12.1997 in der Fassung vom 10.12.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 08.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 10.12.2015 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 WG (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zu Benutzung) zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Nutzung deren Einrichtungen im zentralen Bereich kann aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interessen an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen im dezentralen Bereich kann aufgrund von § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und für solange befreit werden, als er
 - a) eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage i. S. des § 2 Abs. 3 betreibt und
 - b) den anfallenden Klärschlamm in einer privaten Klärschlammkompostierungsanlage i. S. des § 2 Abs. 5 entsorgt.Die Ermessens- und Abwägungstatbestände nach Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen im de-

zentralen Bereich kann auf Basis von § 46 Abs. 5 Satz 2 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag und insoweit befreit werden, als er einen landwirtschaftlichen Betrieb i. S. von § 201 BauGB unterhält und eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage i. S. des § 2 Abs. 3 betreibt und den Klärschlamm gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum nach den gesetzlichen Bestimmungen (wie Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz, Wasserschutzgebietsverordnung, Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung, Klärschlammverordnung) wasserwirtschaftlich unbedenklich landwirtschaftlich auf selbstbewirtschafteten Flächen verwertet. Der Nachweis über den Bestand eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. von § 201 BauGB, sowie über die Ausbringungsfläche und über die beprobten Inhaltsstoffe des auszubringenden Klärschlammes gemäß Klärschlammverordnung (Bund) ist der Stadt im Rahmen des durchzuführenden Befreiungsverfahrens vorzulegen.

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen.
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder der Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasserlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 4

§ 21 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (4) Die Stadt ist nach § 49 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen.

§ 5
§ 38 erhält folgende Fassung
Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:
- a) für zentral angeschlossene Grundstücke 2,64 €.
 - b) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen Grube gesammelt wird 2,64 €
 - c) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über den Rollenden Kanal entsorgt wird 0,94 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,67 €
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt je m³ Abwasser:
- a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,48 €
 - b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben 35,80 €
 - c) für Deponieabwässer 4,38 €
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 6
§ 45 erhält folgende Fassung
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. Entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasserkanäle einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet,

3. Entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. Entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind.
 5. Entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. Entgegen § 12 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Herstellung, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung und Reinigung der Grundstücksanschlüsse nicht nachkommt,
 7. Entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert,
 8. Die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 2 herstellt,
 9. Entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 10. Entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 11. Entgegen § 19 Abs. 1 bis 8 seinen Verpflichtungen (Anzeige, Herstellung, Unterhaltung, Reinigung, Zutritt, Einleitungsbeschränkung, Stilllegung, WC-Einbau) nicht nachkommt,
 12. Entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Abs. 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7

In § 47 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt: Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 08. Dezember 2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den 09.12.2016

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.